

BGer 6B 860/2016 vom 7. September 2016

Bundesgericht, 2016-09-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_860_2016

FR: TF 6B 860/2016 du 7 septembre 2016

IT: TF 6B 860/2016 del 7 settembre 2016

Regeste

Nichtanhandnahme (Diebstahl) | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeführerin reichte am 1. April 2016 sinngemäss Strafanzeige gegen A._____ und B._____ wegen Diebstahls ein. A._____ soll B._____ geholfen haben, sie um ihren Lohn zu bringen. Mit Verfügung vom 19. April 2016 nahm die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten die Strafsache nicht an die Hand. Die Nichtanhandnahmeverfügung wurde von der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau am 20. April 2016 genehmigt. Eine dagegen erhobene Beschwerde wies das Obergericht des Kantons Aargau mit Entscheid vom 27. Juni 2016 ab. Die Beschwerdeführerin wendet sich an das Bundesgericht mit dem sinngemässen Antrag, der Entscheid vom 27. Juni 2016 sei aufzuheben.

E. 2

Die Beschwerdeführerin ist als Privatklägerin zur Erhebung einer Beschwerde in Strafsachen nur legitimiert, wenn der angefochtene Entscheid sich auf die Beurteilung ihrer Zivilansprüche auswirken kann (Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG). Nach der Rechtsprechung muss sie spätestens vor Bundesgericht darlegen, aus welchen Gründen sich der angefochtene Entscheid inwiefern auf welche Zivilforderung auswirken kann (BGE 137 IV 246 E. 1.3; Urteil 6B_1128/2013 vom 24. März 2014 mit Hinweisen). Die Beschwerdeführerin äussert sich dazu nicht. Um welche Zivilforderung es gehen könnte, ist aufgrund der Natur des strafrechtlichen Vorwurfs auch nicht ohne Weiteres ersichtlich. Mangels hinreichender Begründung der Legitimation kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden. Abgesehen davon setzt sich die Beschwerdeführerin vor Bundesgericht mit dem angefochtenen Beschluss nicht auseinander. Aus ihren Ausführungen ergibt sich nichts, was auch nur einigermaßen konkret auf ein strafbares Verhalten der angezeigten Personen hindeuten würde. Die Beschwerde genügt auch unter diesem Gesichtspunkt den Anforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG nicht.

E. 3

Dass die Vorinstanz die Beschwerdeführerin in den Erwägungen des angefochtenen Entscheids (E. 2.3) einmal unzutreffend als "Beschuldigte" und nicht als "Beschwerdeführerin" bezeichnet, ist ein offensichtlicher Verschieb und ändert am Ergebnis nichts.

E. 4

Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.